

Gebührensatzung der Kreismusikschulen Wolgast-Anklam und Uecker-Randow des Landkreises Vorpommern-Greifswald in einfacher Sprache zusammengefasst:



Einfach erklärt: Gebühren der Musikschule



Allgemeines

Die Kreismusikschulen gehören zum Landkreis Vorpommern-Greifswald. Alle Menschen, die im Landkreis wohnen, dürfen die Musikschulen nutzen. Für den Unterricht und geliehene Instrumente muss man Gebühren (also Geld) bezahlen.



§ 1: Wer muss bezahlen?

- Alle Schüler und Erwachsenen, die Unterricht bekommen, müssen bezahlen.
- Bei Kindern zahlen die Eltern.
- Es wird pro Jahr bezahlt – in 12 Raten (jeden Monat).
- Die Gebühr beginnt im Monat, in dem man mit dem Unterricht anfängt.
- Fängt man nach dem 15. des Monats an, zahlt man nur die Hälfte für diesen Monat.
- Auch wenn man mal nicht zum Unterricht kommt, muss man trotzdem bezahlen.
- Für ausgeliehene Instrumente gilt das Gleiche.

Kostenlos ist der Unterricht in Musiktheorie, Chor und Ensemble – aber nur, wenn man auch in einem Hauptfach Schüler ist.



§ 2: Welche Gebühren gibt es?

Es gibt verschiedene Gruppen – je nach Art des Unterrichts:

A – Grundausbildung (z. B. musikalische Früherziehung)

B – Kleingruppenunterricht (2–4 Schüler pro Gruppe)

C – Einzelunterricht (30, 45 oder 60 Minuten)

D – Ensembles und Ergänzungsfächer (z. B. Tanz, Chor, Musiktheater)

E – Unterricht in Kitas und Schulen (Kooperationen)

F – Ausgeliehene Instrumente, gestaffelt nach Wert



Erwachsene (ab 18 Jahren) zahlen 50 % mehr.

Ausnahmen (also kein Zuschlag): Schüler, Azubis, Studenten, Menschen mit Behinderung, Senioren mit Grundsicherung, Freiwilligendienst.



§ 3: Gebühren für geliehene Instrumente

- Wenn man ein Instrument von der Musikschule ausleiht, zahlt man eine monatliche Leihgebühr.
 - Die Höhe hängt vom Wert des Instruments ab.
 - Es gibt keinen Anspruch auf ein Instrument – nur wenn eines frei ist.
 - Wer das Instrument verliert oder beschädigt, muss zahlen. Eine Versicherung wird empfohlen.
-



§ 4: Aufnahmegebühr

Wenn man neu in die Musikschule aufgenommen wird, muss man einmalig eine Aufnahmegebühr zahlen.

Das gilt auch, wenn man nach mehr als einem Jahr Pause wiederkommt.



§ 5: Ermäßigungen

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, weniger zu zahlen:



Geschwister-Ermäßigung (automatisch):

- 2. Kind: 20 % weniger
- 3. Kind: 25 % weniger
- ab dem 4. Kind: kostenlos



Mehrere Fächer (auf Antrag als Vorbereitung auf einen musikalischen Beruf):

- 2. Fach: 20 % weniger
- ab dem 3. Fach: 30 % weniger



Begabtenförderung (auf Antrag):

Mehr Unterrichtszeit ohne Aufpreis möglich, z. B. bei Wettbewerben oder in Vorbereitung auf ein Musikstudium.



Sozial-Ermäßigung (auf Antrag):

- 25 % weniger für Menschen mit Wohngeld oder Sozialhilfe (SGB II oder XII)
 - Nur mit Nachweis
-



§ 6: Rückzahlung bei Unterrichtsausfall

- Einzelne Unterrichtsausfälle werden nicht erstattet.
 - Wenn ein Lehrer mehr als 3 Wochen ausfällt und keine Vertretung kommt, bekommt man das Geld zurück – auf Antrag.
 - Auch wenn ein Schüler länger als 3 Wochen krank ist, gibt es auf Antrag Geld zurück.
 - Schulferien oder Feiertage zählen nicht als Erstattungsgrund.
 - Instrumenten-Leihgebühren werden nicht zurückgezahlt.
-



§ 7: Bezahlung

- Die Jahresgebühr wird in 12 monatlichen Beträgen gezahlt.
- Bei Kooperationen (Tarif E) kann auch in 10 Raten gezahlt werden.
- Zahlung ist immer bis zum 15. eines Monats fällig.
- Wenn nicht rechtzeitig gezahlt wird, kann der Unterricht gestoppt werden.
- Normalerweise wird per Lastschrift bezahlt.

Auf Wunsch ist auch Überweisung möglich – aber nur nach Antrag.



§ 8: Anmeldung & Kündigung

- Anmeldung ist jederzeit möglich – aber nur, wenn Platz ist.
 - Ein Anspruch auf bestimmten Ort, Zeit oder Lehrer besteht nicht.
 - Kündigung ist jeweils zum 31. Januar oder 31. Juli möglich.
 - Kündigung muss schriftlich erfolgen – bis spätestens 1. Dezember bzw. 1. Juni.
 - Bei Umzug oder anderen besonderen Gründen kann man auch früher kündigen – mit Genehmigung der Leitung.
 - Lehrer dürfen keine Kündigungen annehmen.
-



§ 9: Gleichstellung

Alle Begriffe gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.



§ 10: Wann gilt die Satzung?

Diese Regeln gelten ab dem 01. März 2024. Die alten Regeln sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gültig.